

Allgemeine Teilnahmebedingungen für Spezial- und Jahrmarkt nach § 68 Gewerbeordnung

1. Allgemeines/Geltungsbereich

- 1.1 Diese Teilnahmebedingungen gelten in vollem Umfang für jede Geschäftsverbindung zwischen der M3B GmbH als Veranstalter (im Folgenden VA genannt) und dem Teilnehmer (im Folgenden TN genannt).
- 1.2 TN im Sinne dieser Geschäftsbedingungen sind, natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts mit dem VA in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit (Unternehmer i. S. d. § 14 BGB) handeln.
- 1.3 Nebenabsprachen und Vereinbarungen bedürfen grundsätzlich der Schriftform und sind vom VA gegenzuzeichnen.
- 1.4 Vertragsbestandteile sind:
 - die schriftliche Zulassungsbestätigung des VA (Teilnahmevertrag)
 - diese Allgemeine Teilnahmebedingungen für Spezial- und Jahrmarkt nach § 68 Gewerbeordnung
 - individuelle Vertragsabreden des VA, falls vorhanden
 - die besonderen Teilnahmebedingungen des VA, falls vorhanden
 - Merkblätter zu den gesetzlich vorgeschriebenen Richtlinien

2. Anmeldung

- 2.1 Die Anmeldung zu einer Veranstaltung erfolgt unter Verwendung des Anmeldeformulars, das vollständig ausgefüllt und rechtsverbindlich unterzeichnet sein muss. Eine derartige Anmeldung ist ein Vertragsangebot des TN, das der Annahme durch den VA bedarf. Die Zusendung des Anmeldeformulars begründet keinen Anspruch auf Zulassung.
- 2.2 Mit der Anmeldung werden diese allgemeinen Teilnahmebedingungen, und soweit vorhanden, die für die jeweilige Veranstaltung geltenden „besonderen“ Teilnahmebedingungen sowie ggf. sonstige Richtlinien oder Unterlagen des VA durch den TN anerkannt. Dies erstreckt sich auch auf die von ihm bei der Veranstaltung beschäftigten Personen und sonstige Erfüllungsgehilfen.
- 2.3 Der TN verpflichtet sich, die einschlägigen arbeits- und gewerberechtlichen Vorschriften, Umweltvorschriften, Brandschutz-, Unfallverhütungsvorschriften sowie die Regelung des Wettbewerbs zu beachten. Dies gilt auch für die Einhaltung der Verordnungen zur Terrorismusbekämpfung (EG) Nr. 2580/2001 und Nr. 881/2001 in eigener Verantwortung, vor allem im Bereich Finanzen und Personal.
- 2.4 Der TN wird die Einhaltung der vorgenannten Bedingungen durch die von ihm bei der Veranstaltung beschäftigten Personen und sonstigen Erfüllungsgehilfen ständig überwachen und im Falle eines Verstoßes einschreiten und/oder den VA auf die Verstöße hinweisen.
- 2.5 Mit der Anmeldung erklärt sich der TN damit einverstanden, dass die den TN betreffenden Daten für die Zwecke der Veranstaltungsbearbeitung sowie für Zwecke der Werbung oder Markt- oder Meinungsforschung und die damit im Zusammenhang zu treffenden Vereinbarungen unter Beachtung des Datenschutzgesetzes und sonstigen datenschutzrechtlichen Vorschriften (in ihrer jeweils gültigen Fassung) erhoben, verarbeitet sowie genutzt und im Zusammenhang hiermit ggf. an Dritte übermittelt werden. Der TN verpflichtet sich auch zur Beteiligung an elektronischen Besuchererfassungs- und Auswertungsprogrammen und erklärt sich damit einverstanden, dass Informationen über seine Beteiligung über elektronische Medien einschließlich des Internets verbreitet werden, soweit solche Programme vom VA eingesetzt werden. Es gelten die Regeln des Bundesdatenschutzgesetzes BDSG, insbesondere §§ 27 bis 32 BDSG.

3. Zulassung

- 3.1 Über die Zulassung des TN und der angemeldeten Gegenstände (Marktstand, sonstige Ausstellungseinrichtungen) entscheidet der VA ggf. in Abstimmung mit den jeweiligen Gremien, durch eine schriftliche Zulassungsbestätigung. Ein Rechtsanspruch auf Zulassung besteht nicht. Mit der Zulassung kommt der Vertrag zu Stande.
- 3.2 Der VA ist berechtigt, die erteilte Zulassung zu widerrufen, wenn sie aufgrund falscher Voraussetzungen und Angaben erteilt wurde und die Zulassungsvoraussetzung später entfallen. Der VA kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, einzelne TN von der Teilnahme ausschließen und, wenn es für die Erreichung des Veranstaltungszwecks geboten ist, die Veranstaltung auf bestimmte TN-Gruppen beschränken. Er ist ferner berechtigt, eine Beschränkung der angemeldeten Ausstellungsgegenstände sowie eine Veränderung der angemeldeten Fläche vorzunehmen. Die Zulassung gilt nur für die angemeldeten Ausstellungsgegenstände die in der Zulassungsbestätigung enthalten sind. Andere als die angemeldeten und zugelassenen Gegenstände dürfen nicht ausgestellt werden.
- 3.3 Die angemeldeten Ausstellungsgegenstände müssen in der uneingeschränkten Verfügungsmacht des TN sein und er muss über eventuell notwendige behördliche Betriebsgenehmigungen verfügen.
- 3.4 Der VA gewährt keinen Konkurrenz- oder Sortimentschutz.

4. Platzierung

- 4.1 Die Platzierung wird vom VA eigenverantwortlich unter Berücksichtigung des Themas der Veranstaltung und der Gliederung der jeweiligen Veranstaltung sowie der zur Verfügung stehenden Flächen im Veranstaltungsgelände vorgenommen. Etwaige in der Anmeldung geäußerte Platzierungswünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Die zeitliche Reihenfolge des Eingangs der Anmeldung ist für die Platzierung nicht allein maßgebend.
- 4.2 Die Zulassung erfolgt durch die schriftliche Zulassungsbestätigung des VA. Hierdurch wird der Teilnahmevertrag zwischen dem TN und dem VA rechtsverbindlich abgeschlossen, sofern nicht abweichendes schriftlich vereinbart wurde. Weicht der Inhalt der Zulassungsbestätigung vom Inhalt der Anmeldung des TN ab, so kommt der Vertrag nach Maßgabe der Zulassungsbestätigung zu Stande, es sei denn, dass der Aussteller binnen zwei Wochen schriftlich widerspricht.

5. Unerlaubte Überlassung der Standfläche

- 5.1 Ein Tausch der zugeteilten Standfläche mit anderen Teilnehmern sowie eine teilweise oder vollständige Überlassung der Standfläche bzw. eine Untervermietung der Standfläche an Dritte ist nicht gestattet. Bei einem Verstoß ist der VA berechtigt das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

6. Entgelt, Zahlungsfristen und Bedingungen, Vermieterpfandrecht

- 6.1 Die Höhe des Beteiligungsentgeltes und die Zahlungsfristen sind aus den besonderen Teilnahmebedingungen bzw. aus der Rechnung ersichtlich. Die Zahlungsfristen sind einzuhalten. Die vorherige und vollständige Bezahlung der Rechnung zu den festgesetzten Zahlungsfristen ist Voraussetzung für den Bezug des zugeteilten Standplatzes. In einer eventuellen Abweichung von dieser Regelung ist keine Stundung zu sehen. Beanstandungen der Rechnung können nur berücksichtigt werden, wenn sie innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung schriftlich erfolgen.
- 6.2 Alle Rechnungsbeträge sind ohne jeden Abzug unter der Angabe der Kunden- und Rechnungsnummer spesenfrei und in Euro auf eines in der Rechnung angegebenen Konten zu überweisen. Bei Zahlungsverzug des TN ist der VA berechtigt, Zins in Höhe des vom VA für die Inanspruchnahme entsprechender Kredite gezahlten Zinssatzes mindestens jedoch in Höhe von 8%-Punkten über den jeweiligen Basiszinssatz sowie ein Gebühr von 3,- EUR für jede weitere Mahnung zu berechnen. Die Geltendmachung des gesetzlichen Fälligkeitszinses (§353 HGB), eines weitergehenden

Verzugsschadens sowie sonstige Rechte aus diesen Teilnahmebedingungen bleiben vorbehalten. Der TN ist berechtigt, dem VA nachzuweisen, dass diesem als Folge des Zahlungsverzuges kein über den gesetzlichen Verzugszinssatz hinausgehender Schaden entstanden ist.

- 6.3 Sollte der TN seinen Zahlungsverpflichtungen schuldhaft nicht fristgerecht erfüllen, behält sich der VA das Recht vor, nach Setzen einer unter Berücksichtigung der Umstände und der verbleibenden Zeit angemessenen Frist das Vertragsverhältnis aus wichtigen Grund mit sofortiger Wirkung zu kündigen.
- 6.4 Kommt ein TN seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach, kann der VA sein Vermieterpfandrecht ausüben, die Ausstellungsgegenstände und Standeinrichtung zurückbehalten und auf Kosten des TN, jeweils nach vorheriger schriftlicher Ankündigung versteigern zu lassen oder, sofern sie einen Börsen- oder Marktpreis haben, freihändig verkaufen.

7. Nichtteilnahme des TN

- 7.1 Die Nichtteilnahme des TN entbindet diesen grundsätzlich nicht von seinen vertraglichen Verpflichtungen. Er bleibt insbesondere zur Zahlung der vertraglich geschuldeten Entgelte verpflichtet. Der VA ist nicht verpflichtet, ein vom TN gestellten Ersatzteilnehmer zu akzeptieren.
- 7.2 Bei Nichtteilnahme wird das Beteiligungsentgelt sofort fällig, wenn die Fälligkeit nicht bereits gemäß 6.1. begründet war.
- 7.3 Um ein geschlossenes Erscheinungsbild im Veranstaltungsgelände zu gewährleisten, ist der VA berechtigt, im Falle der Nichtteilnahme des TN die von diesem nicht in Anspruch genommene Standfläche anderweitig zu vergeben. Für die Bemühungen des VA, die Standfläche anders als durch Tausch mit der Standfläche eines anderen TN entgeltlich zu vermieten, hat der TN einen Verwaltungsbeitrag zu zahlen. (vgl. 14.6). Dies gilt auch, wenn die anderweitige Vergabe an einen vom TN gestellten und vom VA akzeptierten Ersatzaussteller erfolgt. Findet sich kein Interessent, so ist der VA berechtigt, die Gestaltung der Standfläche auf Kosten des TN vorzunehmen. Falls die zugeteilte Standfläche anderweitig vermietet wird oder vermietet werden muss, jedoch nicht komplett vermietet werden kann, hat der TN auch dann für den nicht vermieteten Anteil das entsprechende Beteiligungsentgelt zu zahlen.

8. Absage, Verlegung und Veränderung der Dauer der Veranstaltung

- 8.1 Der VA ist berechtigt aus wichtigem Grund die Veranstaltung abzusagen, örtliche und zeitlich zu verlegen, die Dauer zu verändern oder – falls die Raumverhältnisse, polizeiliche Anordnung und andere schwerwiegende Umstände es erfordern – die Standfläche des TN zu verlegen, um seine Abmessung zu verändern und/oder zu beschränken. Eine örtliche oder zeitliche Verlegung oder eine sonstige Veränderung wird mit der Mitteilung an den TN Bestandteil des Teilnahmevertrages. In diesem Fall steht dem TN ein Recht zum Rücktritt von der Zulassungsbestätigung innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Änderungsmitteilung zu. Schadensersatzansprüche gegen den VA sind hierbei ausgeschlossen, es sei denn, die Veränderung würde auf einer grobfahrlässigen oder vorsätzlichen Handlung des VA oder seiner Erfüllungsgehilfen beruhen.
- 8.2 Fälle höherer Gewalt, die den VA ganz oder teilweise an der Erfüllung seiner Verpflichtung hindern, entbinden den VA bis zum Wegfall der höheren Gewalt von der Erfüllung dieses Vertrages. Der VA hat den TN hiervon unverzüglich zu unterrichten, sofern er nicht hieran ebenfalls durch einen Fall höherer Gewalt gehindert ist. Die Unmöglichkeit einer genügenden Versorgung mit Hilfsstoffen wie z. B. Elektrizität, Heizung, etc., sowie Streiks und Aussperrungen werden – sofern sie nicht nur von kurzfristiger Dauer oder vom VA verschuldet sind – einen Fall höherer Gewalt gleichgesetzt. Soweit dem VA in diesen Fällen für die Vorbereitung der Veranstaltung Kosten entstanden sind, ist der TN verpflichtet, diese zu ersetzen.
- 8.3 Sollte der VA in der Lage sein, die Veranstaltung zu einem späteren Termin durchzuführen, so ist der TN hiervon zu unterrichten. Der TN ist berechtigt innerhalb von 14 Tagen nach Zugang dieser Mitteilung vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche ggü. dem VA sind in diesem Fall ausgeschlossen, es sei denn, die Verlegung würde auf einer grobfahrlässigen oder vorsätzlichen Handlung des VA oder seiner Erfüllungsgehilfen beruhen.
- 8.4 Hat der VA den Ausfall der Veranstaltung zu vertreten, so wird vom TN kein Beteiligungsentgelt geschuldet.
- 8.5 Muss der VA aufgrund Eintritt höherer Gewalt oder aus anderen nicht von ihm vertretenen Gründen eine begonnene Veranstaltung verkürzen, so hat der TN kein Anspruch auf vollständige oder teilweise Rückzahlung oder Erlass des Beteiligungsentgeltes.

9. Standaufbau, -ausstattung, -gestaltung

- 9.1 Alle Standplätze und sonstigen Veranstaltungsflächen werden vom VA eingemessen und gekennzeichnet. Im Zweifelsfall steht dem VA ein Bestimmungsrecht gemäß §315 BGB zu.
- 9.2 Der TN wird verpflichtet, auf der angemieteten Standfläche die angemeldeten Ausstellungsgegenstände zu errichten. Der Aufbau der Ausstellungsgegenstände ist rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung angemessen zu erledigen und der Stand zu beziehen. Erfolgt kein rechtzeitiger Bezug des Standes durch den TN, kann der VA das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung kündigen.
- 9.3 Ausstellungsgegenstände, Standausrüstungen und/oder sonstige Gegenstände, die in der Anmeldung nicht genannt waren oder die durch Aussehen, Geruch, mangelhafte Sauberkeit, Geräusche oder andere Eigenschaften im Hinblick auf den reibungslosen Ablauf der Veranstaltung in unzumutbarem Maße störend oder belästigend wirken oder sich sonst wie ungeeignet erweisen, müssen auf Verlangen des VA sofort entfernt werden. Werden derartige Gegenstände nach Aufforderung nicht unverzüglich entfernt, kann der VA eine Beseitigung auf Kosten des TN bewirken und das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung kündigen.
- 9.4 Die Gestaltung und Ausstattung des Standplatzes bleibt grundsätzlich jedem TN überlassen. Jedoch sind bei Gestaltung und Ausstattung die typischen Ausstattungskriterien der Veranstaltung und alle Bestimmungen des VA zu berücksichtigen. Der VA kann die Vorlage maßgeblicher Entwürfe und Standbeschreibungen verlangen. Der Name bzw. die Firma und die Anschrift bzw. der Sitz des TN muss durch eine Standbeschriftung deutlich sichtbar gemacht werden. Die mit der Gestaltung bzw. mit dem Aufbau beauftragte Firma ist dem VA bekannt zu geben.
- 9.5 Der Stand muss während der gesamten in den besonderen Teilnahmebedingungen genannten Dauer der Veranstaltung zu den festgesetzten Öffnungszeiten ordnungsgemäß ausgestattet und mit fachkundigem Personal besetzt sein.
- 9.6 Entspricht ein Stand in seiner Gestaltung und/oder Ausstattung nicht den maßgeblichen Vorgaben, kann der VA verlangen, dass der Stand dementsprechend vom TN verändert oder entfernt wird. Die Kosten hierfür trägt der TN. Wird diesem Verlangen nicht unverzüglich entsprochen, ist der VA berechtigt, eine Änderung auf Kosten des TN zu bewirken oder das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu kündigen.
- 9.7 Der Aufbau muss spätestens bis zum Ende der in den besonderen Teilnahmebedingungen genannten Aufbauzeiten abgeschlossen sein. Vor Beginn der in den besonderen Teilnahmebedingungen genannten Abbauzeiten ist der TN weder berechtigt, Ausstellungsut vom Standplatz zu entfernen, noch mit dem Abbau des Standes beginnen.

- 9.8 Für die Termingerechte Räumung der Standfläche und Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes ist allein der TN verantwortlich. Nach dem in den besonderen Teilnahmebedingungen genannten Zeitraum des Abbaus enden alle vom VA übernommenen Verpflichtungen. Für dann noch in Veranstaltungsgelände befindliche Güter – auch solche, die während der Veranstaltung an einen Dritten verkauft wurden – lehnt der VA jegliche Verantwortung ab. Der VA ist berechtigt, für nicht termingerecht abgebaute und abtransportierte Güter eine angemessene Einlagerungsgebühr zu entnehmen. Er ist ferner berechtigt, die Entfernung und Einlagerung von Gütern auf Kosten und Gefahr des TN unverzüglich durch ein dafür geeignetes Unternehmen vornehmen zu lassen.
- 10. Werbung**
- 10.1 Werbung ist nur innerhalb des Marktstandes für die eigene Firma des TN und nur für die von ihr hergestellten und vertriebenen Erzeugnisse erlaubt, soweit diese angemeldet und zugelassen sind.
- 10.2 Lautsprecherwerbung sowie andere Beschallungsmaßnahmen wie Dia-, Film-, Video- oder Computervorführungen bzw. weitere mit nicht unwesentlichen Emissionen verbundene Maßnahmen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des VA. Das Gleiche gilt für die Verwendung anderer Geräte und Einrichtungen, durch die optische und/oder akustische Weise eine gesteigerte Werbewirkung erzielt werden soll, bzw. wenn die Vorführung von Exponaten lärm erzeugend oder belästigend ist.
- 10.3 Der VA ist berechtigt, unbefugt vorgenommene Werbung ohne Einschaltung gerichtlicher oder polizeilicher Hilfe zu unterbinden und selbst zu beseitigen oder beseitigen zu lassen. Die Kosten der Entfernung unbefugter Werbemittel hat der TN zu tragen. Bereits erteilte Genehmigungen können im Interesse der Aufrechterhaltung eines geordneten Veranstaltungsbetriebes eingeschränkt oder widerrufen werden, soweit keine anderweitige Abhilfe möglich ist.
- 10.4 Bei Wiedergabe von vielfältiger Musik ist es Sache des TN, die entsprechende Aufführungsgenehmigung einzuholen und die Gebühren hierfür zu tragen.
- 10.5 Das Herumtragen oder -fahren von Werbeträgern auf dem Veranstaltungsgelände sowie das Verteilen von Drucksachen und Kostproben außerhalb des Standes ist nicht gestattet.
- 10.6 Das Ansprechen und das Befragen von Besuchern außerhalb des Standes ist strikt untersagt. Im Falle eines Verstoßes ist der VA berechtigt, das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu kündigen.
- 10.7 Politische Werbung oder politische Aussagen sind unzulässig, es sei denn die politische Aussage gehört in den Rahmen der Veranstaltung. Bei politischen Aussagen oder politischer Werbung, die geeignet ist, den Veranstaltungsfrieden oder die öffentliche Ordnung zu stören, ist der VA berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, Unterlassung und Entfernung der streitigen Objekte zu verlangen. Im Falle der Nichtbefolgung des Verlangens ist der VA berechtigt das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu kündigen.
- 11. Bewachung, Reinigung, Müllentsorgung**
- 11.1 Die Standbewachung und Standbeaufsichtigung während der täglichen Öffnungszeiten der Veranstaltung ist generell Sache des TN, auch während der Auf- und Abbauphasen. Eine zusätzliche Standbewachung außerhalb der täglichen Öffnungszeiten muss der TN auf eigene Kosten des vom VA eingesetzten Bewachungsunternehmens bedienen.
- 11.2 Der VA sorgt für die allgemeine Reinigung des Veranstaltungsgeländes. Die Reinigung des Standes und der Standfläche obliegt dem TN, Sie muss täglich vor Veranstaltungsbeginn beendet sein.
- 11.3 Der TN ist im Interesse des Umweltschutzes und umweltgerechter Veranstaltung grundsätzlich zur Verpackungs- und Abfallreduzierung verpflichtet. Bei Einsatz getrennter Abfallentsorgungssysteme hat sich der TN daran zu beteiligen und auch dadurch eventuell anfallende Abfallkosten anteilig nach dem Verursacherprinzip mitzutragen. Sollte der TN nach Räumung der Standfläche Müll oder sonstige Gegenstände zurückgelassen haben, ist der VA berechtigt, diesen bzw. diesen auf Kosten des TN zu beseitigen und vernichten zu lassen.
- 11.4 Die Abgabe von Getränken muss in Mehrwegbehältnissen (Gläsern, Tassen, Bechern) erfolgen. Bei Speisen gilt grundsätzlich Mehrweggeschirr und Besteck. Ausnahmeweise dürfen Speisen auch in denen aus dem beigelegten Merkblatt ersichtlichen Darreichungsformen abgegeben werden. An den Marktständen müssen Müllbehälter vorgehalten werden. Umverpackungen wie Kartons, Dosen, Fetteimer, etc. müssen vom Aussteller mitgenommen und selbst fachgerecht entsorgt werden.
- 12. Fotografie und sonstige Bildaufnahme**
- 12.1 Werbliche Bildaufnahme jeder Art, insbesondere fotografieren und Film – und Videoaufnahmen sind innerhalb des Veranstaltungsgeländes nur Personen gestattet, die hierfür vom VA zugelassen sind und einen vom VA ausgestellten, gültigen Ausweis besitzen.
- 12.2 Der VA und – mit Zulassung des VA – die Presse und das Fernsehen sind berechtigt Fotografien, Zeichnungen, Film- und Videoaufnahmen vom Veranstaltungsgeschehen, von den Ausstellungsbauten-, Ständen und den ausgestellten Gegenständen anfertigen zu lassen und für Werbung oder Presseveröffentlichung unentgeltlich zu verwenden.
- 13. Hausrecht**
- 13.1 Der TN unterwirft sich während der Veranstaltung auf dem gesamten Veranstaltungsgelände dem Hausrecht des VA. Den Anordnungen der bei ihr Beschäftigten, die sich mit einem Dienstaussweis legitimieren, ist Folge zu leisten. Verstöße gegen die Teilnahmebedingungen oder Anordnungen im Rahmen des Hausrechtes berechtigen den VA, wenn Zuwiderhandlungen nach Aufforderung nicht eingestellt werden, zur sofortigen entschädigungslosen Schließung des Standes zu Lasten des TN, ohne das weitere Ansprüche an den VA bestehen.
- 14. Pflichtverstoß des TN, Kündigungsrecht, Vertragsstrafe**
- 14.1 Schuldhaftige Verstöße gegen die dem TN aus dem Vertragsverhältnisses erwachsenen Pflichten oder die im Rahmen der Hausordnung getroffenen Anordnungen berechtigen den VA, wenn Zuwiderhandlungen nach Aufforderung nicht unverzüglich eingestellt werden, zur Kündigung des Vertragsverhältnisses aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung. Ein wichtiger Grund zur Kündigung des Vertragsverhältnisses mit sofortiger Wirkung liegt insbesondere vor, wenn der TN gegen die in Ziff. 5.1, 6.3, 9.2, 9.3, 9.6, 10.6 und 10.7 geregelten Verpflichtungen verstößt.
- 14.2 Im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund ist der VA berechtigt, den Stand des TN sofort zu schließen und vom TN den unverzüglichen Abbau des Standes oder die Räumung der Standfläche zu verlangen.
- 14.3 Gerät der TN mit dem Abbau des Standes oder Räumung der Standfläche in Verzug, ist der VA berechtigt, den Abbau des Standes und/oder die Räumung der Standfläche auf Kosten des TN entweder selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen.
- 14.4 Der TN bleibt für den Fall, dass die Standfläche nicht oder nur durch Tausch mit der Standfläche eines anderen Ausstellers entgeltlich vermietet werden kann, für die verbleibende Dauer der Veranstaltung zur Entrichtung des geschuldeten Beteiligungsentgeltes als Mindestschadenersatz verpflichtet.
- 14.5 Findet sich für die Standfläche des gekündigten TN kein Ersatz-TN, so ist der VA berechtigt, die Gestaltung der Standfläche auf Kosten des TN vorzunehmen, um ein geschlossenes Erscheinungsbild der Veranstaltung zu gewährleisten.
- 14.6 Für die Bemühungen des VA, die Standfläche anders als durch Tausch entgeltlich zu vermieten, hat der TN einen pauschalierten Verwaltungsbetrag von netto 25% des Beteiligungsentgeltes, mindestens aber 100,- EUR, zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer zu bezahlen.
- 14.7 Der VA ist berechtigt, vom TN eine in jedem Einzelfall nach billigem Ermessen von dem VA festzusetzende und im Streitfall von dem zuständigen Gericht zu überprüfende Vertragsstrafe in Höhe von maximal 2.000,- EUR zu verlangen, wenn der TN schuldhaft seine Verpflichtungen aus unerlaubter Überlassung der Standfläche, der Vorleistungspflicht, der Errichtung des Standes, dem Nichtentfernen störender Gegenstände, der Standgestaltung/-ausstattung, der termingerechten Räumung, dem unerlaubten Ansprechen/Befragen, das unterlassen politischer Werbung, der Nichtreinerigung und der Schutzrechtsverletzungen verletzt. Hat der VA wegen des schuldhaften Pflichtverstoßes auch Anspruch auf Schadenersatz, so ist die Vertragsstrafe auf den Schadenersatzanspruch anzurechnen.
- 15. Haftung und Versicherung**
- 15.1 Der VA haftet im Falle von grober Fahrlässigkeit nur für das Verschulden seiner gesetzlichen Vertreter und leitenden Mitarbeiter, es sei denn, es liegt eine Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) oder einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit vor.
- 15.2 Für leichte Fahrlässigkeit haftet der VA nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder bei einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.
- 15.3 Der VA haftet, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur für vorhersehbare Schäden, mit deren Entstehung typischerweise gerechnet werden muss.
- 15.4 Soweit der VA für leichte Fahrlässigkeit haftet, ist die Haftung auf 2.000,- EUR begrenzt.
- 15.5 Die verschuldensunabhängige Haftung des VA für bereits vorhandene Mängel nach § 536a Abs. 1 BGB (z.B. Standausrüstung) sowie etwaige Folgeschäden beim TN wird ausgeschlossen.
- 15.6 Schäden sind sowohl der Polizei als auch dem VA unverzüglich schriftlich zu melden. Im Schadensfall leistet der VA nur Schadenersatz in Höhe des Zeitwertes bei Vorlage eines schriftlichen Nachweises der Anschaffungskosten.
- 15.7 Ein Ersatz von Schäden ist ausgeschlossen, wenn eine vom TN verursachte verspätete Schadenmeldung dazu führt, dass die Versicherung des VA die Übernahme des Schadens ablehnt.
- 15.8 Der TN haftet gegenüber dem VA für von ihm zu vertretende Schäden unabhängig davon, ob sie durch ihn selbst, seine Angestellten, Beauftragten oder Ausstellungsgegenstände und -einrichtungen verursacht werden. Bei pauschalierten Schadenersatzansprüchen bleibt das Recht des VA unberührt, einen höheren Schaden gegenüber dem TN nachzuweisen. Der TN ist berechtigt nachzuweisen, dass ein Schaden nicht oder wesentlich niedriger als in der Pauschale angegeben entstanden ist.
- 15.9 Der VA trägt keinerlei Versicherungsrisiko des TN. Der TN wird ausdrücklich auf seine eigene Versicherungsmöglichkeit hingewiesen.
- 16. Salvatorische Klausel, Verjährung, Zurückbehaltungsrecht**
- 16.1 Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Teilnehmerichtlinien unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der Allgemeinen Teilnehmerichtlinien nicht. Die Parteien verpflichten sich in einem derartigen Fall, eine wirksame und durchführbare Bestimmung zu vereinbaren, die dem Zweck der zu ersetzenden Bestimmung im Sinne der Allgemeinen Teilnehmerichtlinien soweit wie möglich entspricht. Dasselbe gilt für etwaige Lücken in den Allgemeinen Teilnehmerichtlinien.
- 16.2 Die Verjährungsfrist für Ansprüche gegen den VA beträgt ein Jahr, es sei denn, dass der VA die Ansprüche grob fahrlässig oder vorsätzlich begründet hat oder die Ansprüche einer gesetzlichen Verjährungsfrist von mehr als drei Jahren unterliegen.
- 16.3 Aufrechnungsrechte stehen dem TN gegenüber dem VA nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten. Gleiches gilt für Zurückbehaltungsrechte, soweit es sich beim Aussteller um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt. Soweit der TN diesem Personenkreis nicht zugehört, ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
- 17. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Anwendbares Recht**
- 17.1 Für die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem VA, dessen Bediensteten, Erfüllungshilfen bzw. Verrichtungshilfen einerseits und dem TN bzw. dessen Bediensteten, Erfüllungshelfern bzw. Verrichtungshilfen andererseits kommt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland zur Anwendung.
- 17.2 Erfüllungsort und Gerichtsstand (auch für Scheck- und Wechselklagen) ist für beide Teile der Sitz des VA, sofern der TN Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat. Dem VA bleibt es jedoch vorbehalten, gerichtliche Schritte auch am allgemeinen Gerichtsstand des TN einzuleiten.

Stand Januar 2020